Wir sind allergnädigst entschlossen, allen und jeden Personen, unabhängig davon, was für Stand, Nation, und Religion sie auch haben und ob sie in oder aus dem Land kommen, die sich im Königreich Hungarn und demselben angehörigen Landen häuslich niederzulassen Lust und Sinn haben, sowohl in Städten, als auf dem Land, als freie Bürger und Untertanen gegen Vorzeigung ordentlicher Entlassungsscheine gnädigst an- und auf-zunehmen. Und dass denenselben nicht allein die Häuser in Städten zu einem ganz geringen Preis und Wert, auf dem Land aber gar umsonst samt den erforderlichen Hausgründen gegeben werde. Damit jeder desto besser seinen Haus und Hof zu bestellen und die Früchte seiner Arbeit zu genießen Zeit und Gelegenheit haben möge, wird den inländischen drei und den ausländischen Ansiedlern - weil diese größere Unkosten aufzuwenden haben - fünf Freijahre von allen Abgaben, Steuern und Arbeitsleistungen verliehen. *(Das erste habsburgische Impopulationspatent von 11. August 1689)*